

Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

Abwägung

Abwägung zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
03.04.2014

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 18.01.2013 sowie vom 08.11.2013.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang Stadtverwaltung	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	26.02.13 17.12.13	04.03.13 20.12.13			z.T.	
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	08.02.13 27.11.13	15.02.13 03.12.13			z.K.	
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	25.02.13 17.12.13	01.03.13 20.12.13			z.K.	
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	04.02.13 13.12.13	08.02.13 19.12.13			z.T.	
B5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	18.02.13 18.11.13	28.02.13 22.11.13			X	
B6	Stadtwerte Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	11.02.13 19.11.13	19.02.13 09.12.13			z.T.	
B7	Stadtwerte Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	08.02.13	19.02.13			z.T.	
B8	Stadtwerte Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	05.02.13	14.02.13			z.T.	
B9	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	12.02.13 17.12.13	18.02.13 19.12.13			z.T.	
B10	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	11.02.13	13.02.13			z.T.	
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	06.02.13 18.11.13	13.02.13 21.11.13	X			

Abwägung zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B12	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	30.01.13 19.11.13	04.02.13 25.11.13	X			
B13	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	25.02.13 29.11.13	01.03.13 05.12.13			X	
B14	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	04.02.13 26.11.13	05.02.13 28.11.13	X			
B15	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisen- bahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	18.02.13	21.02.13				X
B16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	08.02.13 18.11.13	13.02.13 20.11.13		X		
B17	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	07.03.13	11.03.13			z.T.	
B18	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	28.01.13 21.11.13	31.01.13 25.11.13		X		
B19	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	28.01.13 14.11.13	31.01.13 18.11.13	X			
B20	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	25.02.13 10.12.13	27.02.13 12.12.13		X		
B21	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	05.02.13 21.11.13	08.02.13 25.11.13		X		
B22	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	29.11.13	03.12.13		X		
B23	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					
B24	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B25	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					

Abwägung zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

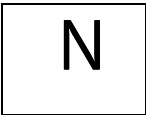
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

"z.K." = zur Kenntnis genommen

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

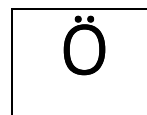


Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 18.01.2013 sowie vom 08.11.2013.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	04.02.13 18.11.13	08.02.13 21.11.13		X		
N2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	22.02.13 06.12.13	25.02.13 06.12.13		X		
N3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	18.02.13 09.12.13	22.02.13 09.12.13		X		
N4	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	01.03.13 20.12.13	04.03.13 03.01.14			X	
N5	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	13.02.13 25.11.13	14.02.13 26.11.13		X		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	30.01.13 18.11.13	04.02.13 19.11.13		X		
N7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	03.12.13	04.12.13		X		
N8	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	20.12.13	23.12.13		X		
N9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N10	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu



1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs wurde in der Zeit vom 28.02.2013 bis 01.03.2013 anhand des Gestaltplanes und der Vorhabenbeschreibung zum Antrag auf Bauleitplanung (DS 602/12) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte in der Zeit vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 anhand der Planfassung vom 30.08.2013.

Eine erneute Beteiligung Betroffener gem. § 4a Abs. 3 Satz BauGB aufgrund von Änderungen erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2014 mit Frist bis zum 03.03.2014 anhand des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 12.02.2014.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1		27.02.13 01.03.13	01.03.13 01.03.13			z.T.	
Ö2		19.12.13	20.12.13			z.T.	
Ö3		18.12.13	20.12.13			z.T.	
Ö4		18.12.13	20.12.13			z.T.	
Ö5		18.12.13	19.12.13			z.T.	
Ö6		17.12.13	19.12.13			z.T.	
Ö7		Nov.2013	06.12.13			z.T.	
Ö8						z.T.	
Ö9		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö10		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö11		Nov.2013	03.12.13			z.T.	

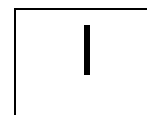
Abwägung zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö12		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö13		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö14		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö15		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö16		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö17		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö18		29.11.13	04.12.13			z.T.	
Ö19		29.11.13	04.12.13			z.T.	
Ö20		21.11.13	22.11.13			X	
Erneute Beteiligung Betroffener gem. § 4a Abs. 3 Satz BauGB aufgrund von Änderungen							
Ö21		26.02.14	26.02.14			X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 18.01.2013 sowie vom 08.11.2013.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	28.01.13 18.11.13	13.02.13 22.11.13			z.T.	
12	Bauamt	12.02.13 26.02.13 10.12.13	14.02.13 28.02.13 12.12.13				X
13	Umwelt- und Naturschutzamt	11.03.13 06.01.14	22.03.13		X		
14	Tiefbau- und Verkehrsamt	28.02.13 17.12.13	12.03.13 02.01.14			z.T.	
15	Amt für Soziales und Gesundheit	18.11.13	26.11.13		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B, Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	26.02.2013 17.12.2013	

Belange der Raumordnung und Landesplanung - Anlage 1

Punkt 1

Es sollten Aussagen zu den geänderten Bedarfsanforderungen im Hinblick auf den Mehrbedarf an Wohnraum entgegen der bisherigen Auffassung ergänzt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Bedarfsanforderungen in den Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt haben sich nicht verändert. Nach dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Erfurt (ISEK) von 29.08.2008 soll zur Stärkung der Innenstadt in den Ortsteilen keine weitere Wohnentwicklung stattfinden.

Aufgrund der weiteren positiven Bevölkerungsentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt – dargestellt in der städtischen Bevölkerungsprognose – ist jedoch ein stetiger Bedarf an Wohnraum gegeben, so dürfte nach den Angaben der Wohnungsbedarfsprognose¹ der Stadt Erfurt bis zum Jahr 2025 auch die Neubaunachfrage im Eigenheimsegment weiterhin gegeben sein.

Entsprechend der Ziele des ISEK 2020 - Teilbereich Neubau - und des wirksamen Flächennutzungsplanes werden bei Ortschaften wie Linderbach, die – abseits der festgelegten, städtischen Entwicklungsachsen – in der gesamtstädtischen Wohnbauflächenentwicklung der 4. Priorität entsprechen, keine Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen, sondern es werden vorhandene Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt und städtebauliche Missstände behoben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine den realen Bedingungen und Gegebenheiten angepasste Nachnutzung eines ehemals bebauten Bereiches zu Wohnzwecken, bei der Flächen nicht neuversiegelt, sondern größtenteils entsiegelt und darüber hinaus renaturiert werden. Die Nachnutzung dient der Arrondierung des nordöstlichen Ortsrands des Ortsteils Linderbachs, in dem der Übergang zum Freiraum angepasst an das westlich angrenzende Wohngebiet fortgeführt wird. Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen aus dem Baugesetzbuch an einen sparsamen und umweltgerechten Umgang mit Grund und Boden.

Es werden keine Neuausweisungen vorgenommen, sondern es werden Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt und städtebauliche Missstände behoben.

¹ Klupp, Jacobs/ Analyse& Konzepte Hamburg: Wohnungsbedarfsprognose Erfurt, 2013, S.72 ff

Die Anzahl der Wohneinheiten ist mit 15 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern gering und kann als eine gesamtstädtisch vertretbare Größe im Rahmen der Eigenentwicklung dörflicher Strukturen als vertretbar angesehen werden.

Die dörflich-landwirtschaftlichen Nutzungen auf den Dörfern gehen insgesamt zurück, die Ortsteile dienen vorwiegend dem Wohnen im Grünen und Ruhe.

Die gewerblichen Flächen in Linderbach liegen nach Süden zur Weimarischen Straße (B4) und schirmen dadurch den Ort von der vielbefahrenen B4 ab. Hier gibt es noch Potentiale für den Ortsteil Linderbach, aber auch insbesondere weiter stadteinwärts.

Durch die Entfernung zur Innenstadt von ca. 5 km und die unmittelbar angrenzende Ostumfahrung ist Linderbach städtisch gut angebunden.

Durch ein SB-Warenhaus ist die Versorgung Linderbachs gesichert.

Die Begründung wurde um die Darstellung der Bedarfsanforderungen ergänzt.

Belange der Wasserwirtschaft - Anlage 2

Mit Stellungnahme vom 17.12.2014

keine Einwände

Belange des Immissionsschutzes - Anlage 3

Mit Stellungnahme vom 17.12.2014

keine Einwände

Anlage 4

Punkt 2

Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, es wird empfohlen, die im Flächennutzungsplan östlich des Geltungsbereichs über den Geltungsbereich hinausgreifende gemischte Baufläche in das Berichtigungsverfahren einzubeziehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Flächennutzungsplan sieht im hier maßgeblichen Bereich der o.g. Planung eine gemischte Baufläche vor. Aus dieser Darstellung kann ein Bebauungsplan für eine (reine) Wohnnutzung nicht entwickelt werden. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist verletzt.

O.g. Bebauungsplan wird jedoch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Ein Berichtigungsverfahren kommt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Betracht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Darstellung von Wohnflächen vorgenommen.

Die Flächen des Geltungsbereichs bilden ein eigenständiges Wohngebiet, das der Arrondierung des Ortsteils Linderbach nach Norden dient und mit den festgesetzten Gärten und Ausgleichsflächen in einen grünen Siedlungsrand ausläuft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte auf Basis eines konkreten Vorhabens. Für Flächen, die über den Geltungsbereich hinausgehen, wurde mit dem Bebauungsplan kein Planerfordernis gesehen. Deswegen wurde die östlich gelegene Fläche des landwirtschaftlich gewerblich genutzten Betriebs, für den eine Nutzungsänderung derzeit nicht geplant ist, nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen. Sie wird im Flächennutzungsplan zusammen mit der im Bebauungsplan festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung als eine mit der dörflichen Ortslage verbundene gemischte Baufläche dargestellt.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes ist durch den Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße" nicht beeinträchtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	08.02.2013 27.11.2013	

keine Bedenken

Punkt 1

Erdaufschlüsse

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	25.02.2013 17.12.2013	

Punkt 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im großräumigen Erlaubnisfeld "Weinbergen". Es wurde Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt. Das Aufsuchungsrecht ist als Hinweis zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf die geplanten Bauvorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.02.2013 13.12.2013	

Punkt 1

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster nicht geprüft wurde. Die Bestätigung muss separat eingeholt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Bestätigung des Liegenschaftskatasters ist eingeholt worden.

Die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem aktuellen Liegenschaftskataster ist für die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes notwendig.

Punkt 2 und 3

Hinweise zu amtlichen Bodenordnungsverfahren und zum Schutz von Festpunkten der geodätischen Grundlagennetze

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren ist nicht notwendig.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind geodätische Festpunkte gem. § 5 Thüringer Landesvermessungsgesetz (ThürLvermG) besonders zu schützen. Dies ist gesondert rechtlich normiert und einzuhalten.

Den Unterlagen wird entnommen, dass der geodätische Festpunkt am Rand des Bebauungsplangebietes an der Azmannsdorfer Straße liegt. Mit dem Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises beim Vollzug der Planung entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis wird nicht gesehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	18.02.2013 18.11.2013	

Punkt 1

Hinweis auf archäologische Befunde im Umfeld und deren Anzeigepflicht

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz sind archäologische Funde zu schützen. Der Hinweis betrifft jedoch nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, da der zu beachtende Sachverhalt mittels des o.g. Thüringer Denkmalschutzgesetzes bereits gesetzlich geregelt wird, dennoch ist ein Hinweis in den Rechtsplan aufgenommen worden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH (Strom) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.02.2013 19.11.2013	

Punkt 1-9

1. Hinweise auf Leitungsbestände im geplanten Baubereich mit lebensgefährlicher Spannung
2. Hinweise zur Umverlegung des Leitungsbestand bei Verdrängung durch die Erschließung des Gebietes für Wohnungsbau
3. Hinweise zur Mitführung von Leitungsplänen auf der Baustelle
4. Hinweise zu Mindestabständen, Über- und Unterbauung
5. Hinweise zu Sicherheitsanforderungen
6. Hinweise zu Beschädigungen
7. Hinweis auf eine erforderliche stromtechnische Erschließung, die auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs betrifft
8. Hinweis auf Informationspflicht der bauausführenden Firma beim Versorgungsträger über den Leitungsbestand vor Baubeginn
9. Hinweis auf eventuell nicht grundbuchliche gesicherte Leitungen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt daraus nicht. Die Hinweise sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und erfordern ggf. Umverlegungen.

Zur Erschließung der Baugebiete notwendige Umverlegungen von Leitungen und daran zu stellende Sicherheitsanforderungen sowie Mindestabstandsforderungen, das Mitführen von Plänen etc. sind im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Punkt 10

Der Über- und Unterbauung von Kabeln im geplanten Baubereich wird nicht zugestimmt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Durch das Plangebiet verläuft eine Stromleitung zur Erschließung des Hauses am Hochstedter Weg 13, diese liegt im Wohngebiet außerhalb der Baufläche südlich der Erschließungsstraße. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Stromleitung insgesamt umverlegt, so dass sie in der festgesetzten Verkehrsfläche liegen wird.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom		

Punkt 1-8

1. Hinweise zum neu zu verlegenden Leitungsbestand
2. Hinweise zu vertraglichen Regelungen
3. Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand
4. Hinweis zur Einordnung der Trinkwasserleitungen im öffentlichen Bauraum
5. Hinweis zur formellen Antragstellung an das Trinkwassernetz
6. Allgemeine Hinweise zu den separaten Grundstücksanschlüssen
7. Hinweise zur Dimensionierung der Leitungen, Leitungsüberdeckungen, Mindestabständen etc.
8. Hinweise zu Abständen von Baumpflanzungen zu den Leitungen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in den genannten Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt daraus nicht. Die Hinweise sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Leitungsverlegungen erfolgen in der Regel im öffentlichen Straßenraum, in den im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen.

Mit dem Bebauungsplan werden im Straßenraum Baumstandorte festgesetzt, die Erschließungsplanung muss die notwendig einzuhaltenden Abstände bei der Leitungsführung entsprechend berücksichtigen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.02.2013	

Punkt 1- 4

1. Hinweise zu Anforderungen an die Tätigkeit der Abfallentsorgung
2. Hinweise zu der eingesetzten Fahrzeugtechnik und daraus resultierender Anforderungen an die Verkehrsflächen
3. Hinweise zum Bring- und Holsystem
4. Hinweise zur Beachtung während der Bauphase

Abwägung

Der Stellungnahme wird in Punkt 2 gefolgt, in den übrigen Punkten wird sie zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise entgegenstehen.

Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt nur aus Punkt 2, in dem die Straßenverkehrsfläche in ausreichender Breite und entsprechende Wendemöglichkeiten für ein Müllfahrzeug geschaffen werden.

Entsprechende Verkehrsflächen und eine Wendemöglichkeit sind mit dem Bebauungsplan festgesetzt.

Es erfolgte hierzu eine Abstimmung mit der SWE-Stadtwirtschaft im Rahmen der Erschließungsplanung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	12.02.2013 17.12.2013	

Punkt 1-8

Es werden Hinweise gegeben:

1. Hinweise auf einen vorhandenen Leitungsbestand der TEN
2. Hinweis zur Bedarfsanmeldung
3. Hinweis auf die Erkundigungspflicht zum Verlauf der Versorgungsleitung bei Erdarbeiten
5. Hinweise auf Regelwerke und DIN-Vorschriften zur Beachtung bei Baumaßnahmen
6. Hinweise zu Schutzmaßnahmen an bestehenden Versorgungsleitungen, Mindestabstände
7. Hinweise bei Tiefbauarbeiten
8. Hinweise zu Abständen von Baumpflanzungen zu den Leitungen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in den genannten Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt daraus nicht.

Die Hinweise sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Leitungsverlegungen erfolgen in der Regel im öffentlichen Straßenraum in den im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen.

Mit dem Bebauungsplan werden im Straßenraum Baumstandorte festgesetzt, die Erschließungsplanung muss die notwendig einzuhaltenden Abstände bei der Leitungsführung entsprechend berücksichtigen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Deutsche Telekom AG Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.02.2013	

Punkt 1-6

Es werden Hinweise gegeben:

1. Hinweise auf einen vorhandenen Leitungsbestand
2. Hinweis auf die Anzeigepflicht vor Baubeginn
3. Hinweise zu Abständen von Baumpflanzungen zu den Leitungen
4. Hinweise an den Erschließungsträger zur Lage der Leitungen im öffentlichen Straßenraum und in Privatwegen
5. Hinweis zu Nutzungsvereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer
6. Hinweise zur Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in den genannten Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise entgegenstehen. Ein planungsrechtliches Regelungserfordernis erfolgt daraus nicht. Leitungsverlegungen erfolgen in der Regel im öffentlichen Straßenraum in den im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen.

Die Hinweise sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Bebauungsplan werden im Straßenraum Baumstandorte festgesetzt, die Erschließungsplanung muss die notwendig einzuhaltenden Abstände bei der Leitungsführung entsprechend berücksichtigen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.02.2013 18.11.2013	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2013 19.11.2013	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	25.02.2013 29.11.2013	

keine grundsätzlichen Einwände

Punkt 1

Hinweis zu Forderungen hinsichtlich des Lärmschutzes aus dem jetzigen und zukünftigen Eisenbahnbetrieb (Betrieb der Neubaustrecke Ebensfeld-Halle/Leipzig)
Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Lärmschutz müssen zu Lasten des Vorhabens realisiert werden. Lärmauswirkungen aus planfestgestellten Eisenbahnanlagen sind bei der Ausrichtung von Aufenthaltsräumen entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Bezüglich der Geräuscheinwirkungen durch Schienenlärm werden Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

Ausgehend von den Verkehrsbelegungszahlen der planfestgestellten ICE-Bahnstrecke Erfurt – Leipzig/Halle liegen die Beurteilungspegel der hierdurch hervorgerufenen Geräuschimmissionen im Plangebiet während des Nachtzeitraums (22.00 – 6.00 Uhr) zwischen 52 dB(A) und 54 dB(A). Die Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehrslärm entsprechen der für eine Wohnnutzung tolerierbaren Zumutbarkeitsgrenze (hier: Nacht-Immissionsgrenzwert nach 16.BImSchV von 54 dB(A) für Mischgebiete).

Zum Schutz gegen Außenlärm sind gem. Festsetzung die Außenbauteile der Aufenthaltsräume nach den Anforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" für den Lärmpegelbereich II (resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile erf. $R'_{w,res} = 30$ dB) auszuführen. Durch eine zentrale Lüftungsanlage oder durch separate Lüftungseinrichtungen ist in den im Nachtzeitraum genutzten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sicherzustellen, dass eine ausreichende Durchlüftung des Raumes bei geschlossenem Fenster gewährleistet wird. Eine an der Außenfassade des Raumes angeordnete Lüftungseinrichtung ist bei der Ermittlung des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes einzurechnen. Schlaf- und Kinderzimmer mit zur Südseite ausgerichteten Fenstern sind von den Regelungen zur Vorhaltung separater Lüftungseinrichtungen ausgenommen.

Ferner wird mit dem Hinweis "Lärmemissionen" auf die vorbelastete Lärmsituation hinsichtlich des Schienenverkehrs verwiesen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.02.2013 26.11.2013	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.02.2013	

keine grundsätzlichen Einwände

Punkt 1

Es wird eine Beteiligung des Unternehmens IKEA im GVZ Erfurt als Nebenanschießer von Eisenbahnnebeninfrastrukturen in 400 m Luftlinie zum Plangebiet empfohlen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen besteht gem. Aussagen des Umwelt- und Naturschutzamtes, Abteilung Immissionsschutz kein Erfordernis, die Fa. Erfurter Bahn GmbH bzw. Fa. IKEA zu beteiligen. Hintergrund ist der Aspekt, dass durch das Planvorhaben keine neuen Immissionsorte entstehen, die im Vergleich zu den bereits vorhandenen schutzbedürftigen Bebauungen näher an das GVZ, respektive die Gleisanlagen der Erfurter Bahn/IKEA, heranrücken. Für die gewerblichen Einrichtungen im GVZ sowie den Betrieb der Schienenverkehrswege werden durch das Planvorhaben somit keine weitergehenden Schutzanforderungen gegenüber dem Status quo ausgelöst.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.02.2013 18.11.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	07.03.2013	

Punkt 1

Hinweis auf die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende landwirtschaftliche Betriebsstelle und somit mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Lärmsituation wurde gutachterlich überprüft, um eventuell entstehende Nutzungskonflikte zu vermeiden bzw. ausschließen zu können.

Mit Schreiben vom 04.07.2013 (siehe Stellungnahme Ö 1.3) teilte der landwirtschaftliche Betrieb mit, dass

- das Einbringen von Ernte im Idealfall von nur 6 Tagen und im Regelfall von nur 10 Tagen im Jahr abgeschlossen wird.
- die Anlieferung des Getreides fast ausschließlich in der Tageszeit von 7 bis 22 Uhr erfolgt.
- Einlagerungen nach 22 Uhr turnusmäßig nicht vorgesehen sind.
- witterungsbedingt zur Vermeidung nicht vertretbarer Ertragsausfälle Einlagerungen im Einzelfall auch nach 22 Uhr bis max. 24 Uhr erforderlich sind.
- In den letzten Jahren trat dieser Tatbestand gar nicht bzw. nur an maximal 2 bis 3 Tagen pro Jahr ein.
- Diesen o.g. Ausnahmefall sieht der landwirtschaftliche Betrieb durch die TA Lärm, Punkt 7.1 rechtlich gesichert.

Unter Berücksichtigung dieser Aussagen bestätigt das Lärmschutzgutachten, dass sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte hinsichtlich der vom Betrieb der Getreidelagerhalle einwirkenden Geräuschimmissionen und den geplanten Wohngebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" ergeben, da zum Tageszeitpunkt keine schalltechnischen Probleme bestehen und der genannte Ausnahmefall in der Nacht durch die TA Lärm, Punkt 7.1 rechtlich abgedeckt ist.

Punkt 2

Gewährleistung einer rechtlich gesicherten und konfliktfreien Zuwegung zum Betriebsstandort

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Momentan erfolgt die Erschließung des Betriebsstandortes von der Azmannsdorfer Straße über einen Privatweg am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes. Der Privatweg ist nach Aussage des Betriebes auf eigene Kosten gebaut worden, die Fläche dafür wurde von einem anderen Privateigentümer gepachtet.

Allein aus der Tatsache, dass die bestehende Gewerbebrache in ein Wohngebiet umgewandelt werden soll, kann keine Forderung nach einer öffentlich rechtlich gesicherten Erschließung über das Plangebiet entstehen, zumal die Erschließung über das Plangebiet auch momentan nicht gesichert ist.

Punkt 3

Im Vorhabengebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz noch nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig oder beabsichtigt

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es erfolgt aus dem Hinweis kein planungsrechtliches Regelungserfordernis.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.01.2013 21.11.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.01.2013 14.11.2013	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	25.02.2013 10.12.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	05.02.2013 21.11.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.11.2013	

keine Einwände

2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.02.2013 18.11.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	22.02.2013 06.12.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	18.02.2013 09.12.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	01.03.2013 20.12.2013	

Punkt 1

Anmerkung zum Grünordnungsplan:

Es erfolgen keine Artenangaben zu der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Spontan- und Ruderalvegetation. Die bestehende Ruderal- und Spontanvegetation soll in das Grünkonzept mit einbezogen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Auf Grund der lokalen Standortverhältnisse (anthropogene Auffüllungen, fehlende Exposition) werden nach Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde im Planungsraum keine geschützten Pflanzenarten vermutet. Da somit das Eintreten der gesetzlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Bebauung nicht zu erwarten ist, wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung auf eine differenzierte floristische Erfassung verzichtet.

Im Planungsraum existieren keine Schutzgebiete i. S. Bundesnaturschutzgesetz / Thüringer Naturschutzgesetz. Die kartierten Ruderalfluren besitzen eine hohe Biotopwertigkeit, da sie auf Grund der Vielzahl heimischer Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum für heimische Kleinsäuger-, Insekten- und Vogelarten aufweisen. Da Ruderalfluren keiner Pflege unterliegen, erfolgt eine stetige Veränderung der floristischen und somit auch der faunistischen Zusammensetzung der Flächen, welche bei zunehmender Verbuschung langfristig Lebensraumangebote für gehölbewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten) bieten würden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird die bestehende Ruderalflur durch die Entwicklung von Wohnbauflächen überformt. Der Bebauungsplan fordert in diesem Zusammenhang die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie den Erhalt randlicher Gehölzstrukturen. Ergänzend soll im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes eine Streuobstwiese entwickelt werden.

Somit ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes die Erhaltung des mit einer Ruderalflur vergleichbaren Strukturereichtumes langfristig gegeben.

Punkt 2

Anmerkung zu artenschutzrechtlichen Belangen:

Andere Tierarten als Zauneidechsen wurden nicht erfasst. Dies wird nicht näher begründet, warum keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Eignung des Planungsraumes als Lebensraum für geschützte Tierarten wurde vorab durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde besitzen die Ruderalfluren zzgl. der angrenzenden Betonflächen Potenziale als Zauneidechsenlebensraum, welcher gutachterlich untersucht worden ist. Die an die Baufelder angrenzenden Pappelreihen stellen potenzielle Brutplätze für heimische Vogelarten dar. Da die Pappeln im Bestand erhalten bleiben und der Bezug zu angrenzenden Nahrungshabitaten bestehen bleibt bzw. zusätzliche Biotop im Zuge der Planung hergestellt werden (Streuobstwiese), ist hinsichtlich der Avifauna das Eintreten der gesetzlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Bebauung nicht zu erwarten. Somit wurde auf die Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens verzichtet.

Punkt 3

Anmerkung zu artenschutzrechtlichen Belangen:

Vergrämung von Brutvögeln durch anstehende Baumaßnahmen; Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatschG

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wird richtig dargestellt, dass die angrenzenden Pappelreihen potenzielle Brutplätze für heimische Vogelarten darstellen. Da die Pappeln im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden, sind die Gehölze als Standort für die Vogelbrut gesichert.

Die Pappelreihen befinden sich bereits zum heutigen Zeitpunkt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Azmannsdorfer Straße, zum Fuhrbetrieb und zum Agrarbetrieb. Auf Grund der Vorbelastung lässt die geplante Anordnung der Bauflächen keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen der Vogelbrut und somit Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwarten. Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Beeinträchtigungen sind durch Auflagen im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vermeidbar.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.02.2013 25.11.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2013 18.11.2013	

keine Einwände

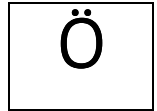
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom	- 03.12.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	- 20.12.2013	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung





1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs wurde in der Zeit vom 28.02.2013 bis 01.03.2013 anhand des Gestaltplanes und der Vorhabenbeschreibung zum Antrag auf Bauleitplanung (DS 602/12) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte in der Zeit vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 anhand der Planfassung vom 30.08.2013.

Eine erneute Beteiligung Betroffener gem. § 4a Abs. 3 Satz BauGB aufgrund von Änderungen erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2014 mit Frist bis zum 03.03.2014 anhand des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 12.02.2014 sowie mit Schreiben vom 06.03.2014 mit Frist bis zum 21.03.2014 anhand des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 06.03.2014.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1		27.02.13 01.03.13	01.03.13 01.03.13			z.T.	
Ö2		19.12.13	20.12.13			z.T.	
Ö3		18.12.13	20.12.13			z.T.	
Ö4		18.12.13	20.12.13			z.T.	
Ö5		18.12.13	19.12.13			z.T.	
Ö6		17.12.13	19.12.13			z.T.	
Ö7		Nov.2013	06.12.13			z.T.	
Ö8						z.T.	
Ö9		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö10		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö11		Nov.2013	03.12.13			z.T.	

Abwägung zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö12		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö13		Nov.2013	03.12.13			z.T.	
Ö14		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö15		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö16		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö17		Nov.2013	04.12.13			z.T.	
Ö18		29.11.13	04.12.13			z.T.	
Ö19		29.11.13	04.12.13			z.T.	
Ö20		21.11.13	22.11.13			X	
Erneute Beteiligung Betroffener gem. § 4a Abs. 3 Satz BauGB aufgrund von Änderungen							
Ö21		26.02.14	26.02.14 14.03.14		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	27.02.2013 01.03.2013	

aus der Stellungnahme vom 04.07.2013

Punkt 1

Ergänzung der Stellungnahme vom 27.02. 2013 und 01.03.2013

Ergänzung des Betriebsablaufes:

- das Einbringen von Ernte im Idealfall von nur 6 Tagen und im Regelfall von nur 10 Tagen im Jahr abgeschlossen wird.
- die Anlieferung des Getreides fast ausschließlich in der Tageszeit von 7 bis 22 Uhr erfolgt.
- Einlagerungen nach 22 Uhr turnusmäßig nicht vorgesehen sind.
- witterungsbedingt zur Vermeidung nicht vertretbarer Ertragsausfälle Einlagerungen im Einzelfall auch nach 22 Uhr bis max. 24 Uhr erforderlich sind.
- In den letzten Jahren trat dieser Tatbestand gar nicht, bzw. nur an maximal 2 bis 3 Tagen pro Jahr ein.
- Diesen o.g. Ausnahmefall sieht der landwirtschaftliche Betrieb durch die TA Lärm, Punkt 7.1 rechtlich gesichert.

Abwägung

Die Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Unter Berücksichtigung dieser Aussagen bestätigt das Lärmschutzgutachten, dass sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte hinsichtlich der vom Betrieb der Getreidelagerhalle einwirkenden Geräuschimmissionen und den geplanten Wohngebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" ergeben, da zum Tageszeitpunkt keine schalltechnischen Probleme bestehen und der genannte Ausnahmefall durch die TA Lärm, Punkt 7.1 rechtlich abgedeckt ist.

aus der Stellungnahme vom 27.02.2013

Punkt 1

Eine Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebs durch ggf. entstehende Konflikte mit der zukünftigen Wohnnutzung darf nicht erfolgen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Lärmsituation wurde gutachterlich überprüft, um eventuell entstehende Nutzungskonflikte zu vermeiden bzw. ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme Ö 1.3 vom 04.07.2013 des landwirtschaftlichen Betriebs bestätigt das Lärmschutzgutachten, dass sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte hinsichtlich der vom Betrieb der Getreidelagerhalle einwirkenden Geräuschimmissionen und den geplanten Wohngebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" ergeben, da zum Tageszeitpunkt keine schalltechnischen Probleme bestehen und der genannte Ausnahmefall durch die TA Lärm, Punkt 7.1 rechtlich abgedeckt ist.

Punkt 2

Umgestaltung des Zufahrtsgrundstücks, Flurstück Nr. 189/2, zur Allgemeinnutzung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Momentan erfolgt die Erschließung des Betriebes von der Azmannsdorfer Straße (als öffentlich gewidmeter Straße) über einen Privatweg (nicht öffentlich gewidmet) am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes.

Allein aus der Tatsache, dass die bestehende Gewerbebrache in ein Wohngebiet umgewandelt werden soll, kann keine Forderung nach einer öffentlich rechtlich gesicherten Erschließung entstehen, zumal die Erschließung über das Plangebiet auch momentan nicht gesichert ist.

aus der Stellungnahme vom 01.03.2013

Punkt 1

1950 m² von der östlichen Grenze ausgehend sind Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebs und somit nicht in den Bebauungsplan einzubeziehen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Anmerkung: es handelt sich um das Flurstück 188/4, Flur 4, Gemarkung Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Fläche bleibt weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sie wird entsprechend ihrer Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft i. V. m. textlichen Festsetzungen, die eine aus Lärmschutzgründen gegenüber der zukünftigen und umgebenden Wohnbebauung eingeschränkte Nutzung erlauben, festgesetzt.

Somit kann die Fläche im Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebes auch durch diesen weiterhin genutzt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	19.12.2013	

Punkt 1

Dem Bebauungsplan werden Bedenken entgegengehalten, da durch die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für den Ortsteil Linderbach befürchtet wird. Hierzu werden verschiedene und zum Teil grundsätzliche potentielle Gefährdungen und Problematiken zur Oberflächenentwässerung und daraus resultierender Hochwassergefährdungen im Ortsteil Linderbach angegeben, die unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst werden:

1. "Oberflächenentwässerung in den Linderbach" - Die allgemeine Hochwassergefährdung durch den Linderbach insbesondere durch neue Baugebiete am Peterbach und am Urbach
2. "Oberflächenentwässerung nach B-Plan" - Auswirkungen der geplanten Regenwasserableitung aus dem B-Plangebiet und daraus resultierende Hochwassergefährdungen
3. "Technische Voraussetzungen/ Kapazitätsberechnungen" - Die Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach bei Hochwasserereignissen des Linderbaches (Probleme mit Rückstau und Pumpenbetrieb)
4. "Weitere zu berücksichtigende Faktoren" - Ausgleichsfläche und Grundwassersperre südlich des Bahndamms

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Nach Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen. Ein Sachzusammenhang zwischen dem Bebauungsplan LIN641 und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

zu 1: Die allgemeine Hochwassergefährdung durch den Linderbach insbesondere durch neue Baugebiete am Peterbach und am Urbach

Vom Einwender werden ausführlich verschiedene Punkte zu Hochwasserrisiken durch den Linderbach angegeben. Dieses allgemeine Hochwasserrisiko für den Ortsteil Linderbach wird nicht durch das Baugebiet LIN641 vergrößert und steht somit in keinem Zusammenhang dazu.

Hochwasserereignisse, auch am Linderbach, sind natürliche Ereignisse, die in unregelmäßigen Abständen und mit unterschiedlichen Auswirkungen in der Vergangenheit aufgetreten

sind und immer wieder auftreten werden. Um die Hochwassergefährdung in den Ortsteilen am Linderbach (mit Peterbach und Urbach) einschätzen zu können, wurde bereits im Jahr 1999 (veranlasst durch die Überflutungen beim Hochwasser 1994) ein entsprechendes Gutachten von der Stadt beauftragt. In diesem Gutachten wurden die möglichen Auswirkungen eines Hochwassers, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, auch unter Berücksichtigung der geplanten Baugebiete und der Ostumfahrung berechnet. Das Gutachten hat im Ergebnis für den Ortsteil Linderbach ermittelt, dass es in Linderbach zu keinen großflächigen Überflutungen bei dem angesetzten 100jährigen Hochwasserabfluss (HQ 100) kommt.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende technische Anlagen (z.B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei Hochwasserereignissen hat der Schutz der Bürger oberste Priorität. Der Hochwasserschutz, insbesondere der technische Hochwasserschutz, wird jedoch durch technische und wirtschaftliche Aspekte begrenzt. Es ist nicht möglich, einen vollständigen Hochwasserschutz zu erreichen. Es gibt auch keine gesetzlichen Vorgaben bis zu welchem Ereignis ein Hochwasserschutz gewährleistet sein muss. Für den Linderbach war und ist nach dem Gutachten von 1999 ein rechnerischer Hochwasserschutz bis zu einem HQ 100 weitgehend gegeben. Dies wird auch durch die aktuellen Gefahren- und Risikokarten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bestätigt. Nach diesen Karten, denen entsprechende hydraulische Berechnungen zu Grunde liegen, ist der Ortsteil Linderbach weder von einem HQ 100 noch von einem HQ 200 gravierend betroffen. Die Überflutungen am 20.06.2013 gehen deutlich über die HQ 200 Linie der Gefahren- und Risikokarten hinaus.

In Auswertung der Hochwasserereignisse 2013 wurden von der Stadtverwaltung bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den Hochwasserschutz weiter zu verbessern. Dabei handelt es sich bislang in erster Linie um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Des Weiteren ist es geplant, für den Linderbach bzw. für Teilabschnitte Untersuchungen zu Hochwasserrisiken zu beauftragen. Daraus könnten sich, vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse, zukünftige Hochwasserschutzmaßnahmen ableiten.

Da jedoch kein 100 %iger Schutz möglich ist, ist es für potentiell Betroffenen wichtig, dass sie zusätzlich Eigenvorsorgemaßnahmen treffen.

zu 2: Auswirkungen der geplanten Regenwasserableitung aus dem B-Plangebiet und daraus resultierende Hochwassergefährdungen

Durch den Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad auf der Fläche des Geltungsbereiches um die Hälfte verringert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z.B. für ein 100jährliches Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Die gesamte Regenentwässerung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" wird zunächst über die Planstraße in die Azmannsdorfer Straße Richtung Norden in den vorhandenen Graben westlich der Azmannsdorfer Straße und nördlich des Wohngebietes "Im Großen Garten" eingeleitet.

Die geplanten Abwasseranlagen müssen für die Regenwassereinleitung in den Graben dem Stand der Technik entsprechen, um den wasserrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Damit wird eine gesetzeskonforme Regenwasserentsorgung gewährleistet, die auch die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die theoretische Gefährdung durch die Regenwasserabflüsse aus dem Bereich des Bebauungsplanes LIN641, die grundsätzlich bei jeder entsprechenden Einleitung nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Unterlieger geringer als im Bestand.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des angesprochenen Grabens nördlich des Wohngebietes "Im Großen Garten" durch Unterhaltungsmaßnahmen verbessert wurde. Durch diese Maßnahmen und den zu erwartenden geringeren Abfluss aus dem Bereich LIN641 sind hier Überflutungen des Grabens zukünftig unwahrscheinlicher. Auch würde eine Überlastung dieses Grabens zu einer Überflutung der nördlichen landwirtschaftlichen Flächen führen, da diese tiefer liegen als die Bebauung "Im Großen Garten".

Durch die erforderliche fachgerechte Erschließungsplanung wird auch gewährleistet, dass das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße entsprechend den technischen Anforderungen gefasst und geordnet abgeleitet wird.

zu 3: Die Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach bei Hochwasserereignissen des Linderbaches (Probleme mit Rückstau und Pumpenbetrieb)

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser im Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die Schmutzwasserableitung aus dem Bebauungsplangebiet LIN641 wird an den Schmutzwasserkanal im Neubaugebiet "Im Großen Garten" angeschlossen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Die Probleme mit der Schmutzwasserentsorgung beim Hochwasser am 20.06.2013 waren auf den Ausfall des Pumpwerks zurückzuführen. Durch den Ausfall kam es zum Rückstau in den Kanälen und zum Austreten von Schmutzwasser. Die betreffenden öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch das Pumpwerk entsprechen hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen an die Regeln der Technik. Der Ausfall des Pumpwerks wurde u.a. durch den großen Zufluss von Oberflächenwasser über die Schachtdeckel, in vom Linderbach überfluteten Bereichen, hervorgerufen. Vom Erfurter Entwässerungsbetrieb wurden nach dem Hochwasser umgehend die betroffenen Schachtdeckel ausgetauscht, um den Zufluss im Überflu-

tungsfall zu verringern. Durch diese Maßnahme wurde die Betriebssicherheit der Schmutzwasseranlagen verbessert.

Grundsätzlich lassen sich Störungen im Betrieb insbesondere bei extremen Verhältnissen, wie dem Hochwasser am 20.06.2013, nie völlig ausschließen. Im Havariefall werden die Störungen durch die Mitarbeiter des Erfurter Entwässerungsbetriebes so schnell wie möglich beseitigt. Entsprechendes Personal und Technik stehen für diese Fälle zur Verfügung. Da die Abflussspitze eines Hochwassers des Linderbaches höchstens Stunden beträgt, ist ein Ausfall der Schmutzwasserentsorgung, wenn überhaupt, über Tage nicht zu befürchten.

zu 4. Weitere zu berücksichtigende Faktoren - Ausgleichsfläche südlich der Bahn, Planungen der Deutschen Bahn

Die Einleitungsmenge wird durch das Bauungsplangebiet LIN641 nicht vergrößert, da der Anteil an versiegelten Flächen abnimmt. Eine weitere Verschlechterung auf den genannten Flächen ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt gehen die Einwendungen über die durch den Bebauungsplan berührten Belange hinaus. Die Ausgleichsfläche südlich der Bahn betrifft nicht den Bebauungsplan LIN641, ebenso wenig Planungen der Deutschen Bahn im Rahmen einer Planfeststellung. Mögliche Auswirkungen sind im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen und müssen in diesen Verfahren behandelt und abgewogen werden.

Zu den vielfältigen detaillierten Fragen sollte eine Stellungnahme bei den dafür zuständigen Fachbehörden, unteren Wasserbehörde (Hochwasser) und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt, eingeholt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	18.12.2013	

Punkt 1

Wir können keinen Veränderungen, die die Hochwassersituation verschärfen können, zustimmen.

Dem Bebauungsplan werden Bedenken entgegengehalten, da durch die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für den Ortsteil Linderbach befürchtet wird.

Hierzu werden verschiedene und zum Teil grundsätzliche potentielle Gefährdungen und Problematiken zur Oberflächenentwässerung und daraus resultierender Hochwassergefährdungen sowie zur Schmutzwassersituation im Ortsteil Linderbach angegeben, die unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst sind:

1. "Grundsätzliches" - Stichworte: Faktoren der Hochwassergefährdung in Linderbach durch Zustand des Linderbachs, Instandhaltung und Pflege; extrem zunehmende Oberflächenversiegelung allgemein und durch umliegende Bebauungsgebiete
2. Technische Voraussetzungen/ Kapazitätsberechnungen" - Stichworte: Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach; Sicherheit der Pumpstation im Hochwasserfall; Kapazitätsberechnungen für Abwasser und Oberflächenwasser für das Bebauungsplangebiet; zusätzliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes für das Bebauungsplangebiet
3. "Weitere zu berücksichtigende Faktoren - Stichworte: Grundwassersperre der Deutschen Bahn am Bahndamm; Ausgleichsfläche südlich des Bahndamms; fragliche Regenentwässerung des Plangebiets über den Graben nördlich des Plangebietes Im Großen Garten; Schutz von Kindern am offenen Graben; Auswirkungen auf die Grundwassersituation; Umweltschutz
4. "Persönliche Betroffenheit" - Darstellung der persönlichen Situation; Aufruf zur Klärung der Probleme des letzten Hochwassers; zuerst Erschließung anderer Gebiete zwischen Erfurt und Linderbach; vorausschauende Fürsorgepflicht gegenüber dem Bürger

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit der Stellungnahme werden eine Vielzahl von Themen angesprochen, die nicht dem Regelungsinhalt des Bebauungsplanes unterliegen.

Der Bebauungsplan LIN641 muss die Probleme lösen, die durch ihn ausgelöst werden. Das bedeutet, die Einleitung von Oberflächenwasser in den Vorfluter und anschließend in den Linderbach und Schmutzwasser in die Kanalisation muss nach fachlichem Ermessen und den Regeln der Technik problemlos, die Kapazitätsgrenzen der Anlagen berücksichtigend, möglich sein.

Oberflächenentwässerung:

Durch den Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad auf der Fläche des Geltungsbereiches um die Hälfte verringert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z.B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Dies führt mit der Umsetzung des Bebauungsplanes LIN 641 für die Unterlieger zu einer Verringerung der Einleitmengen von Oberflächenwasser gegenüber der bestehenden Situation. Der Ortsteil wird durch die Einleitung nicht tangiert, da er in Fließrichtung des Linderbachs vor der Einleitstelle liegt. Der Vorfluter (Graben nördlich des Baugebietes Im Großen Garten) und die Einleitstelle am Linderbach werden entlastet.

Das allgemeine Hochwasserrisiko für den Ortsteil Linderbach wird nicht durch das Bebauungsplangebiet LIN641 vergrößert und steht somit in keinem Zusammenhang dazu.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Seitens der unteren Wasserbehörde gab es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, auch nicht im Zusammenhange mit den Belangen des Hochwasserschutzes.

Schmutzwasserentwässerung

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die betreffenden öffentlichen Abwasseranlagen, eingeschlossen das Pumpwerk, entsprechen den Anforderungen an die Regeln der Technik.

Die Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplangebiet LIN641 und steht in keinem Sachzusammenhang dazu.

Sonstige Belange

Die über die o.g. Aspekte Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung hinausgehenden Belange aus der Stellungnahme sind mit dem Bebauungsplan nicht zu klären, ein Regelungserfordernis ergibt sich daraus nicht. Sie werden daher im Rahmen der Abwägung nicht näher behandelt.

Die Stellungnahme wird an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Generell wurden in Auswertung der Hochwasserereignisse 2013 von der Stadtverwaltung bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, in erster Linie bislang Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Geplant ist, für Teilabschnitte Untersu-

Abwägung zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße"

chungen zu Hochwasserrisiken zu beauftragen. Daraus könnten sich, vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse, zukünftig Hochwasserschutzmaßnahmen ableiten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	18.12.2013	

Punkt 1

Wir können keinen Veränderungen, die die Hochwassersituation verschärfen können, zustimmen.

Dem Bebauungsplan werden Bedenken entgegengehalten, da durch die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für den Ortsteil Linderbach befürchtet wird.

Hierzu werden verschiedene und zum Teil grundsätzliche potentielle Gefährdungen und Problematiken zur Oberflächenentwässerung und daraus resultierender Hochwassergefährdungen sowie zur Schmutzwassersituation im Ortsteil Linderbach angegeben, die unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst sind:

1. "Grundsätzliches" - Stichworte: Faktoren der Hochwassergefährdung in Linderbach durch Zustand des Linderbachs, Instandhaltung und Pflege; extrem zunehmende Oberflächenversiegelung allgemein und durch umliegende Bebauungsgebiete
2. "Technische Voraussetzungen/ Kapazitätsberechnungen" - Stichworte: Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach; Sicherheit der Pumpstation im Hochwasserfall; Kapazitätsberechnungen für Abwasser und Oberflächenwasser für das Bebauungsplangebiet; zusätzliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes für das Bebauungsplangebiet
3. "Weitere zu berücksichtigende Faktoren" - Stichworte: Grundwassersperre der Deutschen Bahn am Bahndamm; Ausgleichsfläche südlich des Bahndamms; fragliche Regenentwässerung des Plangebiets über den Graben nördlich des Plangebietes Im Großen Garten; Schutz von Kindern am offenen Graben; Auswirkungen auf die Grundwassersituation; Umweltschutz
4. "Persönliche Betroffenheit" - Darstellung der persönlichen Situation; Aufruf zur Klärung der Probleme des letzten Hochwassers; zuerst Erschließung anderer Gebiete zwischen Erfurt und Linderbach; vorausschauende Fürsorgepflicht gegenüber dem Bürger

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit der Stellungnahme werden eine Vielzahl von Themen angesprochen, die nicht dem Regelungsinhalt des Bebauungsplanes unterliegen.

Der Bebauungsplan LIN641 muss die Probleme lösen, die durch ihn ausgelöst werden. Das bedeutet, die Einleitung von Oberflächenwasser in den Vorfluter und anschließend in den Linderbach und Schmutzwasser in die Kanalisation muss nach fachlichem Ermessen und den Regeln der Technik problemlos, die Kapazitätsgrenzen der Anlagen berücksichtigend, möglich sein.

Oberflächenentwässerung:

Durch den Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad auf der Fläche des Geltungsbereiches um die Hälfte verringert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100-jährliches Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Dies führt mit der Umsetzung des Bebauungsplanes LIN641 für die Unterlieger zu einer Verringerung der Einleitmengen von Oberflächenwasser gegenüber der bestehenden Situation. Der Ortsteil wird durch die Einleitung nicht tangiert, da er in Fließrichtung des Linderbachs vor der Einleitstelle liegt. Der Vorfluter (Graben nördlich des Baugebietes Im Großen Garten) und die Einleitstelle am Linderbach, werden entlastet.

Das allgemeine Hochwasserrisiko für den Ortteil Linderbach wird nicht durch das Bebauungsplangebiet LIN641 vergrößert und steht somit in keinem Zusammenhang dazu.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Seitens der unteren Wasserbehörde gab es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, auch nicht im Zusammenhang mit den Belangen des Hochwasserschutzes.

Schmutzwasserentwässerung

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die betreffenden öffentlichen Abwasseranlagen, eingeschlossen das Pumpwerk, entsprechen den Anforderungen an die Regeln der Technik.

Die Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplangebiet LIN641 und steht in keinem Sachzusammenhang dazu.

Sonstige Belange

Die über die o.g. Aspekte Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung hinausgehenden Belange aus der Stellungnahme sind mit dem Bebauungsplan nicht zu klären, ein Regelungserfordernis ergibt sich daraus nicht. Sie werden daher im Rahmen der Abwägung nicht näher behandelt.

Die Stellungnahme wird an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Generell wurden in Auswertung der Hochwasserereignisse 2013 von der Stadtverwaltung bereits verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ergriffen, in erster

Linie bislang Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Geplant ist, für Teilabschnitte Untersuchungen zu Hochwasserrisiken zu beauftragen. Daraus könnten sich, vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse, zukünftig Hochwasserschutzmaßnahmen ableiten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö5
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	18.12.2013	

Punkt 1

Dem Bebauungsplan werden Bedenken entgegengehalten, da durch die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für den Ortsteil Linderbach befürchtet wird. Hierzu werden verschiedene und zum Teil grundsätzliche potentielle Gefährdungen und Problematiken zur Oberflächenentwässerung und daraus resultierender Hochwassergefährdungen im Ortsteil Linderbach angegeben, die unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst werden:

1. "Oberflächenentwässerung in den Linderbach" - Die allgemeine Hochwassergefährdung durch den Linderbach insbesondere durch neue Baugebiete am Peterbach und am Urbach
2. "Oberflächenentwässerung nach B-Plan" - Auswirkungen der geplanten Regenwasserableitung aus dem B-Plangebiet und daraus resultierende Hochwassergefährdungen
3. "Technische Voraussetzungen/ Kapazitätsberechnungen" - Die Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach bei Hochwasserereignissen des Linderbaches (Probleme mit Rückstau und Pumpenbetrieb)
4. "Weitere zu berücksichtigende Faktoren" - Ausgleichsfläche und Grundwassersperre südlich des Bahndamms

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Nach Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen. Ein Sachzusammenhang zwischen dem Bebauungsplan LIN 641 und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

zu 1: Die allgemeine Hochwassergefährdung durch den Linderbach insbesondere durch neue Baugebiete am Peterbach und am Urbach

Vom Einwender werden ausführlich verschiedene Punkte zu Hochwasserrisiken durch den Linderbach angegeben. Dieses allgemeine Hochwasserrisiko für den Ortsteil Linderbach wird nicht durch das Baugebiet LIN641 vergrößert und steht somit in keinem Zusammenhang dazu.

Hochwasserereignisse, auch am Linderbach, sind natürliche Ereignisse, die in unregelmäßigen Abständen und mit unterschiedlichen Auswirkungen in der Vergangenheit aufgetreten sind und immer wieder auftreten werden. Um die Hochwassergefährdung in den Ortsteilen

am Linderbach (mit Peterbach und Urbach) einschätzen zu können, wurde bereits im Jahr 1999 (veranlasst durch die Überflutungen beim Hochwasser 1994) ein entsprechendes Gutachten von der Stadt beauftragt. In diesem Gutachten wurden die möglichen Auswirkungen eines Hochwassers, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, auch unter Berücksichtigung der geplanten Baugebiete und der Ostumfahrung berechnet. Das Gutachten hat im Ergebnis für den Ortsteil Linderbach ermittelt, dass es in Linderbach zu keinen großflächigen Überflutungen bei dem angesetzten 100 jährigen Hochwasserabfluss (HQ 100) kommt.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei Hochwasserereignissen hat der Schutz der Bürger oberste Priorität. Der Hochwasserschutz, insbesondere der technische Hochwasserschutz, wird jedoch durch technische und wirtschaftliche Aspekte begrenzt. Es ist nicht möglich, einen vollständigen Hochwasserschutz zu erreichen. Es gibt auch keine gesetzlichen Vorgaben bis zu welchem Ereignis ein Hochwasserschutz gewährleistet sein muss. Für den Linderbach war und ist nach dem Gutachten von 1999 ein rechnerischer Hochwasserschutz bis zu einem HQ 100 weitgehend gegeben. Dies wird auch durch die aktuellen Gefahren- und Risikokarten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bestätigt. Nach diesen Karten, denen entsprechende hydraulische Berechnungen zu Grunde liegen, ist der Ortsteil Linderbach weder von einem HQ 100 noch von einem HQ 200 gravierend betroffen. Die Überflutungen am 20.06.2013 gehen deutlich über die HQ 200 Linie der Gefahren- und Risikokarten hinaus.

In Auswertung der Hochwasserereignisse 2013 wurden von der Stadtverwaltung bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den Hochwasserschutz weiter zu verbessern. Dabei handelt es sich bislang in erster Linie um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Des Weiteren ist es geplant, für den Linderbach bzw. für Teilabschnitte Untersuchungen zu Hochwasserrisiken zu beauftragen. Daraus könnten sich, vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse, zukünftige Hochwasserschutzmaßnahmen ableiten.

Da jedoch kein 100 %iger Schutz möglich ist, ist es für potentiell Betroffenen wichtig, dass sie zusätzlich Eigenvorsorgemaßnahmen treffen.

zu 2: Auswirkungen der geplanten Regenwasserableitung aus dem B-Plangebiet und daraus resultierende Hochwassergefährdungen

Durch den Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad auf der Fläche des Geltungsbereiches um die Hälfte verringert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Die gesamte Regenentwässerung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" wird zunächst über die Planstraße in die Azmannsdorfer Straße Richtung Norden in den vorhandenen Graben westlich der Azmannsdorfer Straße und nördlich des Wohngebietes "Im Großen Garten" eingeleitet.

Die geplanten Abwasseranlagen müssen für die Regenwassereinleitung in den Graben dem Stand der Technik entsprechen, um den wasserrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Damit wird eine gesetzeskonforme Regenwasserentsorgung gewährleistet, die auch die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die theoretische Gefährdung durch die Regenwasserabflüsse aus dem Bereich des Bebauungsplanes LIN641, die grundsätzlich bei jeder entsprechenden Einleitung nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Unterlieger geringer als im Bestand.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des angesprochenen Grabens nördlich des Wohngebietes "Im Großen Garten" durch Unterhaltungsmaßnahmen verbessert wurde. Durch diese Maßnahmen und den zu erwartenden geringeren Abfluss aus dem Bereich LIN641 sind hier Überflutungen des Grabens zukünftig unwahrscheinlicher. Auch würde eine Überlastung dieses Grabens zu einer Überflutung der nördlichen landwirtschaftlichen Flächen führen, da diese tiefer liegen als die Bebauung "Im Großen Garten".

Durch die erforderliche fachgerechte Erschließungsplanung wird auch gewährleistet, dass das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße entsprechend den technischen Anforderungen gefasst und geordnet abgeleitet wird.

zu 3: Die Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach bei Hochwasserereignissen des Linderbaches (Probleme mit Rückstau und Pumpenbetrieb)

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser im Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die Schmutzwasserableitung aus dem Bebauungsplangebiet LIN641 wird an den Schmutzwasserkanal im Neubaugebiet "Im Großen Garten" angeschlossen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des LIN 641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Die Probleme mit der Schmutzwasserentsorgung beim Hochwasser am 20.06.2013 waren auf den Ausfall des Pumpwerks zurückzuführen. Durch den Ausfall kam es zum Rückstau in den Kanälen und zum Austreten von Schmutzwasser. Die betreffenden öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch das Pumpwerk entsprechen hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen an die Regeln der Technik. Der Ausfall des Pumpwerks wurde u. a. durch den großen Zufluss von Oberflächenwasser über die Schachtdeckel, in vom Linderbach überfluteten Bereichen, hervorgerufen. Vom Erfurter Entwässerungsbetrieb wurden nach dem Hochwasser umgehend die betroffenen Schachtdeckel ausgetauscht, um den Zufluss im Überflu-

tungsfall zu verringern. Durch diese Maßnahme wurde die Betriebssicherheit der Schmutzwasseranlagen verbessert.

Grundsätzlich lassen sich Störungen im Betrieb insbesondere bei extremen Verhältnissen, wie dem Hochwasser am 20.06.2013 nie völlig ausschließen. Im Havariefall werden die Störungen durch die Mitarbeiter des Erfurter Entwässerungsbetriebes so schnell wie möglich beseitigt. Entsprechendes Personal und Technik stehen für diese Fälle zur Verfügung. Da die Abflussspitze eines Hochwassers des Linderbaches höchstens Stunden beträgt, ist ein Ausfall der Schmutzwasserentsorgung, wenn überhaupt, über Tage nicht zu befürchten.

zu 4. Weitere zu berücksichtigende Faktoren - Ausgleichsfläche südlich der Bahn, Planungen der Deutschen Bahn

Die Einleitungsmenge wird durch das Bauungsplangebiet LIN641 nicht vergrößert, da der Anteil an versiegelten Flächen abnimmt. Eine weitere Verschlechterung auf den genannten Flächen ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt gehen die Einwendungen über die durch den Bebauungsplan berührten Belange hinaus. Die Ausgleichsfläche südlich der Bahn betrifft nicht den Bebauungsplan LIN641, ebenso wenig Planungen der Deutschen Bahn im Rahmen einer Planfeststellung. Mögliche Auswirkungen sind im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen und müssen in diesen Verfahren behandelt und abgewogen werden.

Zu den vielfältigen detaillierten Fragen sollte eine Stellungnahme bei den dafür zuständigen Fachbehörden, unteren Wasserbehörde (Hochwasser) und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt, eingeholt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö6
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	17.12.2013	

Punkt 1

Dem Bebauungsplan werden Bedenken entgegengehalten, da durch die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für den Ortsteil Linderbach befürchtet wird. Hierzu werden verschiedene und zum Teil grundsätzliche potentielle Gefährdungen und Problematiken zur Oberflächenentwässerung und daraus resultierender Hochwassergefährdungen im Ortsteil Linderbach angegeben, die unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst werden:

1. "Oberflächenentwässerung in den Linderbach" - Die allgemeine Hochwassergefährdung durch den Linderbach insbesondere durch neue Baugebiete am Peterbach und am Urbach
2. "Oberflächenentwässerung nach B-Plan" - Auswirkungen der geplanten Regenwasserableitung aus dem B-Plangebiet und daraus resultierende Hochwassergefährdungen
3. "Technische Voraussetzungen / Kapazitätsberechnungen" - Die Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach bei Hochwasserereignissen des Linderbaches (Probleme mit Rückstau und Pumpenbetrieb)
4. "Weitere zu berücksichtigende Faktoren" - Ausgleichsfläche und Grundwassersperre südlich des Bahndamms

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Nach Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen. Ein Sachzusammenhang zwischen dem Bebauungsplan LIN 641 und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

zu 1: Die allgemeine Hochwassergefährdung durch den Linderbach insbesondere durch neue Baugebiete am Peterbach und am Urbach

Vom Einwender werden ausführlich verschiedene Punkte zu Hochwasserrisiken durch den Linderbach angegeben. Dieses allgemeine Hochwasserrisiko für den Ortsteil Linderbach wird nicht durch das Baugebiet LIN641 vergrößert und steht somit in keinem Zusammenhang dazu.

Hochwasserereignisse, auch am Linderbach, sind natürliche Ereignisse, die in unregelmäßigen Abständen und mit unterschiedlichen Auswirkungen in der Vergangenheit aufgetreten sind und immer wieder auftreten werden. Um die Hochwassergefährdung in den Ortsteilen

am Linderbach (mit Peterbach und Urbach) einschätzen zu können, wurde bereits im Jahr 1999 (veranlasst durch die Überflutungen beim Hochwasser 1994) ein entsprechendes Gutachten von der Stadt beauftragt. In diesem Gutachten wurden die möglichen Auswirkungen eines Hochwassers, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, auch unter Berücksichtigung der geplanten Baugebiete und der Ostumfahrung berechnet. Das Gutachten hat im Ergebnis für den Ortsteil Linderbach ermittelt, dass es in Linderbach zu keinen großflächigen Überflutungen bei dem angesetzten 100 jährigen Hochwasserabfluss (HQ 100) kommt.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei Hochwasserereignissen hat der Schutz der Bürger oberste Priorität. Der Hochwasserschutz, insbesondere der technische Hochwasserschutz, wird jedoch durch technische und wirtschaftliche Aspekte begrenzt. Es ist nicht möglich, einen vollständigen Hochwasserschutz zu erreichen. Es gibt auch keine gesetzlichen Vorgaben, bis zu welchem Ereignis ein Hochwasserschutz gewährleistet sein muss. Für den Linderbach war und ist nach dem Gutachten von 1999 ein rechnerischer Hochwasserschutz bis zu einem HQ 100 weitgehend gegeben. Dies wird auch durch die aktuellen Gefahren- und Risikokarten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bestätigt. Nach diesen Karten, denen entsprechende hydraulische Berechnungen zu Grunde liegen, ist der Ortsteil Linderbach weder von einem HQ 100 noch von einem HQ 200 gravierend betroffen. Die Überflutungen am 20.06.2013 gehen deutlich über die HQ 200 Linie der Gefahren- und Risikokarten hinaus.

In Auswertung der Hochwasserereignisse 2013 wurden von der Stadtverwaltung bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den Hochwasserschutz weiter zu verbessern. Dabei handelt es sich bislang in erster Linie um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Des Weiteren ist es geplant, für den Linderbach bzw. für Teilabschnitte Untersuchungen zu Hochwasserrisiken zu beauftragen. Daraus könnten sich, vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse, zukünftige Hochwasserschutzmaßnahmen ableiten.

Da jedoch kein 100 %iger Schutz möglich ist, ist es für potentiell Betroffenen wichtig, dass sie zusätzlich Eigenvorsorgemaßnahmen treffen.

zu 2: Auswirkungen der geplanten Regenwasserableitung aus dem B-Plangebiet und daraus resultierende Hochwassergefährdungen

Durch den Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad auf der Fläche des Geltungsbereiches um die Hälfte verringert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Die gesamte Regenentwässerung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" wird zunächst über die Planstraße in die Azmannsdorfer Straße Richtung Norden in den vorhandenen Graben westlich der Azmannsdorfer Straße und nördlich des Wohngebietes "Im Großen Garten" eingeleitet.

Die geplanten Abwasseranlagen müssen für die Regenwassereinleitung in den Graben dem Stand der Technik entsprechen, um den wasserrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Damit wird eine gesetzeskonforme Regenwasserentsorgung gewährleistet, die auch die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die theoretische Gefährdung durch die Regenwasserabflüsse aus dem Bereich des Bebauungsplanes LIN641, die grundsätzlich bei jeder entsprechenden Einleitung nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Unterlieger geringer als im Bestand.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des angesprochenen Grabens nördlich des Wohngebietes "Im Großen Garten" durch Unterhaltungsmaßnahmen verbessert wurde. Durch diese Maßnahmen und den zu erwartenden geringeren Abfluss aus dem Bereich LIN641 sind hier Überflutungen des Grabens zukünftig unwahrscheinlicher. Auch würde eine Überlastung dieses Grabens zu einer Überflutung der nördlichen landwirtschaftlichen Flächen führen, da diese tiefer liegen als die Bebauung "Im Großen Garten".

Durch die erforderliche fachgerechte Erschließungsplanung wird auch gewährleistet, dass das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße entsprechend den technischen Anforderungen gefasst und geordnet abgeleitet wird.

zu 3: Die Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Linderbach bei Hochwasserereignissen des Linderbaches (Probleme mit Rückstau und Pumpenbetrieb)

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser im Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die Schmutzwasserableitung aus dem Bebauungsplangebiet LIN641 wird an den Schmutzwasserkanal im Neubaugebiet "Im Großen Garten" angeschlossen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des LIN 641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Die Probleme mit der Schmutzwasserentsorgung beim Hochwasser am 20.06.2013 waren auf den Ausfall des Pumpwerks zurückzuführen. Durch den Ausfall kam es zum Rückstau in den Kanälen und zum Austreten von Schmutzwasser. Die betreffenden öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch das Pumpwerk entsprechen hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen an die Regeln der Technik. Der Ausfall des Pumpwerks wurde u. a. durch den großen Zufluss von Oberflächenwasser über die Schachtdeckel, in vom Linderbach überfluteten Bereichen, hervorgerufen. Vom Erfurter Entwässerungsbetrieb wurden nach dem Hoch-

wasser umgehend die betroffenen Schachtdeckel ausgetauscht, um den Zufluss im Überflutungsfall zu verringern. Durch diese Maßnahme wurde die Betriebssicherheit der Schmutzwasseranlagen verbessert.

Grundsätzlich lassen sich Störungen im Betrieb insbesondere bei extremen Verhältnissen, wie dem Hochwasser am 20.06.2013, nie völlig ausschließen. Im Havariefall werden die Störungen durch die Mitarbeiter des Erfurter Entwässerungsbetriebes so schnell wie möglich beseitigt. Entsprechendes Personal und Technik stehen für diese Fälle zur Verfügung. Da die Abflussspitze eines Hochwassers des Linderbaches höchstens Stunden beträgt, ist ein Ausfall der Schmutzwasserentsorgung, wenn überhaupt, über Tage nicht zu befürchten.

zu 4. Weitere zu berücksichtigende Faktoren - Ausgleichsfläche südlich der Bahn, Planungen der Deutschen Bahn

Die Einleitungsmenge wird durch das Bauungsplangebiet LIN641 nicht vergrößert, da der Anteil an versiegelten Flächen abnimmt. Eine weitere Verschlechterung auf den genannten Flächen ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt gehen die Einwendungen über die durch den Bebauungsplan berührten Belange hinaus. Die Ausgleichsfläche südlich der Bahn betrifft nicht den Bebauungsplan LIN641, ebenso wenig Planungen der Deutschen Bahn im Rahmen einer Planfeststellung. Mögliche Auswirkungen sind im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen und müssen in diesen Verfahren behandelt und abgewogen werden.

Zu den vielfältigen detaillierten Fragen sollte eine Stellungnahme bei den dafür zuständigen Fachbehörden, unteren Wasserbehörde (Hochwasser) und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt, eingeholt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö7
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö8
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö9
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		10
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese

zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö11
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö12
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet wer-

den dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö13
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

Anmerkung:

Problemschilderungen zur Abwassersituation im Urteil Linderbach, die über die Bebauungsplanebene hinausgehen, sollten mit den Fachbehörden (Entwässerungsbetrieb) erörtert werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö14
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö15
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö16
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö17
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitungsmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö18
im Verfahren von	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
mit Schreiben vom	29.11.2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan,
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö19
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	November 2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen den Bebauungsplan LIN641 wegen der Auswirkungen auf die Hochwassersituation (Hochwasserüberflutungen) des Ortsteils Linderbach hervorgerufen durch

- die Versiegelung durch den Bebauungsplan
- Zustand des Linderbachs (eine entsprechende Gewässerpflege findet seit Jahrzehnten nicht statt),
- die exzessive Oberflächenversiegelung im Einzugsgebiet des Linderbaches (zum Beispiel GVZ)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan LIN641 wird die befestigte Fläche im Vergleich zum Bestand um rund 50 % verringert. Die Oberflächenversiegelung wird damit deutlich gegenüber dem Bestand verbessert.

In der Begründung zum Grünordnungsplan wird unter Punkt 5.3.2 der Versiegelungsgrad vor und nach der Planung dargestellt:

Bei einer Gesamtfläche von 21.981 m² waren im Bestand 11.078 m² versiegelt. Durch die Planung wird diese Versiegelungsfläche um die Hälfte auf 5.540 m² reduziert. Der mittlere Abflussbeiwert verringert sich entsprechend von rund $\Psi=0,50$ auf zukünftig rund $\Psi=0,25$. Daraus ergibt sich z. B. für ein 100jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 5 Minuten rechnerisch eine Reduzierung des Regenwasserabflusses von 409 auf 204 l/s.

Durch die Planung wird die Hochwassergefährdung nicht erhöht.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein deutlich geringerer Anteil des Niederschlagswassers als bisher abflusswirksam und damit dem Vorfluter 1 LIN zufließen. Damit wird eine Verbesserung der Gewässersituation des Linderbachs geschaffen.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung durch die geplante Bebauung ist damit auszuschließen.

Ein Sachzusammenhang zwischen dieser Bebauung und einem ggf. zukünftigen Hochwasserereignis in den Vorflutern ist nicht erkennbar.

Bei der Planung von Baugebieten und Straßen wurden und werden immer auch die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Regenwasserableitung berücksichtigt. Für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer wird dabei auch geprüft, welche Mengen eingeleitet werden dürfen. Zur Einhaltung dieser Abflussmengenbegrenzung müssen dann entsprechende

technische Anlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) in den Gebieten vorgesehen werden. Diese zwingend einzuhaltenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Gewässer von der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben. So wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Gewässer vor hydraulischen Überlastungen und damit der Hochwasserschutz gewährleistet.

Durch die Begrenzung der Regenwassereinleitmengen in Gewässer wurden und werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus wurde von der Stadt mit dem Gutachten aus dem Jahr 1999 eine Beurteilung der Auswirkungen eines HQ 100 für den Linderbach vorgenommen. Der Hochwasserabfluss am 20.06.2013 lag jedoch, bei Berücksichtigung der vorliegenden Niederschlagsmessungen, über dem HQ 100 aus dem Gutachten. Dafür sprechen auch die großflächigen Überflutungen am 20.06.2013.

Bei der Instandhaltung des Linderbach, Pflegeplänen und der Grundsatzfrage zur Oberflächenversiegelung handelt es sich um Fragen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes LIN641 liegen und mit diesem nicht durch Festsetzungen geregelt werden können. Für den Bebauungsplan erwächst daraus kein Regelungserfordernis.

Punkt 2

Hochwassersicherheit und Leistungskapazität der Abwasserpumpstation in Linderbach

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Diese Problematik der Schmutzwasserentsorgung bei Hochwasser in Linderbach ist unabhängig von der Bebauung im Bebauungsplan LIN641.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Neubaugebiet "Im Großen Garten" ist für den geplanten Anschluss des Bebauungsplanes LIN641 ausreichend. Überlastungen sind im normalen Betrieb nicht zu befürchten. Die Anlagen entsprechen den Regeln der Technik.

Darüber hinausgehende Belange sind für den Bebauungsplan LIN641 nicht relevant, ein Regelungserfordernis für den Bebauungsplan erwächst daraus nicht.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö20
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	21.11.2013	

Punkt 1

Als Eigentümer des Nachbargrundstücks Gemarkung Linderbach, Flur 4, Flurstück 186/2 teilen wir mit, dass eine Baulast im Baulastenverzeichnis - Leitungsrecht für die Abwasserleitung an den Abwasserkanal zugunsten des o.g. Flurstücks und zu Lasten der Flurstücke 186/1 und 187 eingetragen ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Zugunsten des genannten Flurstücks wird im Bebauungsplan zur Sicherung des Leitungsrechtes für die Abwasserleitung ein Leitungsrecht eingetragen.

Punkt 2

Im Zuge der abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke zu LIN641 bitten wir um Berücksichtigung bzw. Planung des Anschlusses unseres Grundstücks an den Abwasserkanal

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die abwassertechnische Erschließung wurde bisher über Flurstücke im Plangebiet nach Norden geregelt. Mit dem Bebauungsplan wird durch ein Leitungsrecht die Voraussetzung für einen abwassertechnischen Anschluss an die nördliche Planstraße gesichert. Die Erschließungsplanung wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und einem Vorhabenträger für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geregelt.

Mit der Erschließungsplanung zum Erschließungsvertrag wird die bisherige abwassertechnische Erschließung nach Norden berücksichtigt und in eines der geplanten Baugrundstücke gelegt (Verlauf in Lage des Leitungsrechts im Bebauungsplan). Eine abwassertechnische Erschließung an das nördliche Kanalnetz kann somit gewährleistet werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö21
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	26.02.2014 und 14.03.2014 (Posteingang)	

keine Einwände

Punkte 1- 5

An der Fassung des Bebauungsplanes vom 30.08.2014 (Entwurf) wurden nach der öffentlichen Auslegung folgende Änderungen vorgenommen:

1. Wegfall der textlichen Festsetzung 7.1, letzter Satz:
"Der Graben auf dem Flurstück 18972 ist zur Ableitung des Niederschlagswassers zu öffnen und an den Graben entlang der Azmannsdorfer Straße anzubinden."
2. Wegfall der textlichen Festsetzung 7.4, komplett:
"Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und solchen versiegelten Flächen anfällt, deren Nutzung eine Vermischung mit wassergefährdenden Stoffen ausschließt, ist über einen Regenwasserkanal in der Erschließungsstraße in die ehemalige Grabenparzelle 189/2 abzuleiten."
3. Eintrag eines Leitungsrechts am südwestlichen Geltungsbereichsrand zugunsten des Anliegers Gemarkung Linderbach, Flur 4, Flurstück 186/2, für den die abwasserseitige Erschließung an die Planstraße hierüber gesichert wird,
4. Anstelle einer bisher als öffentlichen Verkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Fläche in Nordsüdrichtung des Geltungsbereichs wird neu festgesetzt ein leitungsrecht zugunsten anliegender Grundstücke in Verbindung mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit.
5. Herausnahme der Festsetzung von Einfahrten in der Planstraße.

Mit den genannten Änderungen ist der Betroffene einverstanden.

Abwägung

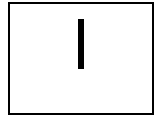
Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Durch die Einverständniserklärung zu den Änderungen ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Festsetzungen des Bebauungsplanes, diese sind damit durch den Betroffenen anerkannt.

Auf eine erneute öffentliche Auslegung kann insofern verzichtet werden.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	28.02.2013 18.11.2013	

Punkte 1-4

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes durch eine Löschwassermenge von 48m³/h auf die Dauer von 2 Stunden
2. Hinweise zum Einrichten und Erhalten von Löschwasserentnahmestellen. Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße ist mindestens ein Hydrant zu errichten, Maximalentfernung der Grundstückszugänge 75 m
3. Hinweise zur Berücksichtigung der Zugänglichkeit des Gebietes
4. Hinweise zu brandschutztechnischen Maßnahmen für die Gebäude im Genehmigungsverfahren

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten zum Teil gefolgt.

Begründung

Die Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes erfolgt im Wege der Erschließungsplanung durch entsprechende dimensionierte Trinkwasserleitungen, die den erforderlichen Löschwassergrundschutz sicherstellen können, in den festgesetzten Straßenverkehrsflächen. Mit Festsetzung der Straßenverkehrsflächen sind die Voraussetzungen zur Herstellung des Löschwassergrundschutzes gewährleistet.

Für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich über die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen hinaus kein unmittelbares Regelungserfordernis. Eine Zugänglichkeit des Gebietes (Punkt 3) wird über die geplante Erschließungsstraße gewährleistet.

Aus Hinweisen im Bezug auf bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren (Punkt 4) erfolgt kein Regelungserfordernis auf Bebauungsplanebene.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	12.02.2013 26.02.2013 10.12.2013	

aus der Stellungnahme vom 10.12.2013

Punkt 1

Begrünte Flachdächer sollen nur für Garagen gefordert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist städtebaulich gewollt, dass auch Carports mit extensiver Begrünung versehen werden, ein höherer konstruktiver Ausbau, der in Abhängigkeit zur gewählten Substratdicke steht, wird billigend in Kauf genommen.

Punkt 2

konfliktbehaftete Pflegezuständigkeit für festgesetzte private Grünflächen:

- privater 10 m breiter Grünstreifen G3, Zuordnung zu den Baugrundstücken
- naturnahe Heckenbepflanzung G2 südlich der Wendeanlage

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Pflege wird nicht als konfliktbehaftet angesehen, da die Entwicklung und Pflege der privaten Grünflächen G1 - G3 durch den jeweiligen Eigentümer zu erfolgen hat, sofern nicht eine andere Regelung im Rahmen des Erschließungsvertrages gem. § 11 BauGB getroffen wird.

Für die private Grünfläche G3 hat bereits eine Flächenübertragung an den landwirtschaftlichen Betrieb östlich des Plangebietes stattgefunden.

Die private Grünfläche G2 (Heckenpflanzung) soll zur Klarstellung der Pflegezuständigkeit ebenfalls an den Grundstückseigentümer des Flurstücks 187/2, Flur 4, Gemarkung Linderbach übertragen werden, zu dessen Sichtschutz sie in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Die private Grünfläche G1 soll den Baugrundstücken zugeordnet werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	11.03.2013 06.01.2014	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	LIN 641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	28.02.2013 25.10.2012 17.12.2013	

Punkt 1

Für die Baumpflanzungen in der Planstraße sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzusehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes, sondern die Umsetzung der Straßenplanung. Eine Regelung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu treffen. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan wird ein Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und einem Vorhabenträger gem. § 11 BauGB abgeschlossen, dem eine koordinierte Erschließungsplanung zugrunde gelegt wird.

Punkt 2

Im Haushalt des Tiefbauamtes stehen zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen keine finanziellen Mittel bereit. Es ist mit einem Vorhabenträger ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Vor Satzungsbeschluss wird zur Herstellung der Erschließungsanlagen ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	LIN 641 "Azmannsdorfer Straße"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	18.11.2013	

keine Einwände

Erneute Beteiligung Betroffener gem. § 4a Abs. 3 Satz BauGB aufgrund von Änderungen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö21
im Verfahren	LIN641 "Azmannsdorfer Straße"	
von		
mit Schreiben vom	26.02.2014	

keine Einwände

Punkte 1- 3

An der Fassung des Bebauungsplanes vom 30.08.2014 (Entwurf) wurden nach der öffentlichen Auslegung folgende Änderungen vorgenommen:

1. Wegfall der textlichen Festsetzung 7.1, letzter Satz:
"Der Graben auf dem Flurstück 18972 ist zur Ableitung des Niederschlagswassers zu öffnen und an den Graben entlang der Azmannsdorfer Straße anzubinden."
2. Wegfall der textlichen Festsetzung 7.4, komplett:
"Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und solchen versiegelten Flächen anfällt, deren Nutzung eine Vermischung mit wassergefährdenden Stoffen ausschließt, ist über einen Regenwasserkanal in der Erschließungsstraße in die ehemalige Grabenparzelle 189/2 abzuleiten."
3. Eintrag eines Leitungsrechts am südwestlichen Geltungsbereichsrand zugunsten des Anliegers Gemarkung Linderbach, Flur 4, Flurstück 186/2, für den die abwasserseitige Erschließung an die Planstraße hierüber gesichert wird,

Mit den genannten Änderungen ist der Betroffene einverstanden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Durch die Einverständniserklärung zu den Änderungen ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Festsetzungen des Bebauungsplanes, diese sind damit durch den Betroffenen anerkannt.

Auf eine erneute öffentliche Auslegung kann in sofern verzichtet werden.

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
03.04.2014